



Inhalt, Nr. 31/2026
- Sitzung des Kreistags am Montag, den 28.09.2026, 14:00 Uhr - Vollzug der Baugesetze

Sitzung des Kreistags am Montag, den 28.09.2026, 14:00 Uhr

Nr. 2858 / Am Montag, den 28.09.2026, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreistags statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 27.07.2026
- Verlängerung eines k.w. Vermerks im Referat 3.3
- Bedarfsgerechte Verstetigung der Ukraine-Poolstellen
- Neuordnung der Integration
- Neubau Landratsamt München (MK2); Bedarfsplanung nach DIN 18205 für die Baumaßnahme zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung
- Verwaltungsgebäude Chiemgaustraße 109; Umbaumaßnahme infolge des Umzugs des Referats 4.6 vom Standort Ludmillastraße an den Standort Chiemgaustraße; Ausschreibung Vergabepaket
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“
- Kostenfreiheit des Schulweges - Petition der Eltern der Schüler der Rupert-Egenberger-Förderschule in Unterschleißheim hinsichtlich der Umstellung der Schülerbeförderung von Großbussen auf Kleinbusse
- Verkehrliche Infrastruktur; Kreisstraßen M 2 und M 22 in der Ortsdurchfahrt Unterhaching; Wechsel der Straßenbaulast
- Verkehrliche Infrastruktur; Vorstellung der Machbarkeitsstudie B471neu als Autobahnparallele
- Verkehrliche Infrastruktur; Radschnellverbindung München - Garching; Vorstellung der Planung und Baubeschluss des Bauabschnitts 4.1 Nord (Brücke über B471 mit Verkehrsanlagen in Hochbrück)
- ÖPNV im Landkreis München; MVV-Regionalbuslinie 271 - Verlängerung des auslaufenden Verkehrsvertrags ab Dezember 2028 durch Ziehung der Verlängerungsoption bis Dezember 2029
- Energie und Klimaschutz; Energieagentur Ebersberg München gGmbH - Entsendung von Vertretern des Landkreises München in den Aufsichtsrat der Energieagentur Ebersberg München gGmbH; hier: Benennung einer Stellvertretung für Herrn Aufsichtsrat Prof. Dr. Holler (erfahrene Person)
- Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2859 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 14.09.2026

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1610/6

Bauort: 85521 Ottobrunn, Beiserstraße 4

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 14.09.2026, Nr. 4.1-0456/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1610/6 in 85521 Ottobrunn, Beiserstraße 4 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1610/7, 1610/8, 1610/9, 1610/10 und 1610/5, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7.Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2860 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 14.09.2026

Vorhaben: Tektur zur Sanierung und Umnutzung eines denkmalgeschützten Gebäudes, hier: Ergänzung von 6 Doppel-Dachflächenfenstern in der zweiten Dachebene zur Erlangung einer ausreichenden Belichtung nach Art.45 BayBO und Verschiebung von Dachgauben in Anpassung zur Sparrenlage

Grundstück: Gemarkung Haar Fl.Nr. 261/67

Bauort: 85540 Haar Kr. München, Apfelwiese 18

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 14.09.2026, Nr. 4.1-0467/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Tektur zur Sanierung und Umnutzung eines denkmalgeschützten Gebäudes, hier: Ergänzung von 6 Doppel-Dachflächenfenstern in der zweiten Dachebene zur Erlangung einer ausreichenden Belichtung nach Art.45 BayBO und Verschiebung von Dachgauben in Anpassung zur Sparrenlage“ auf dem Grundstück der Gemarkung Haar Fl.Nr. 261/67 in 85540 Haar Kr. München, Apfelwiese 18 erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 261 und 261/141) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Stadt Haar, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.58, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Nr. 2861 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 14.09.2026

Vorhaben: Errichtung Notleiteranlage als 2. Rettungsweg im Zuge Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken,nachträgliche Beantragung der Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Wohnräumen im Dachgeschoss

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 112/10

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Rieschbogen 6

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 14.09.2026, Nr. 4.1-0399/26/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung Notleiteranlage als 2. Rettungsweg im Zuge Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken,nachträgliche Beantragung der Nutzungsänderung von Lagerräumen zu Wohnräumen im Dachgeschoss“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl.Nr. 112/10 in 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Rieschbogen erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 112/12,112/9,112/120, 112/121) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei

dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer P 2.43, Chiemgaustraße 109, 81549 München, eingesehen werden.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de